

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 6

Gerichtsaufbau I – Überblick

I. Allgemeines: Der Grundsatz des gesetzlichen Richters, Art. 101 I 2 GG, § 16 S. 2 GVG, verlangt, dass der Staat durch das Strafverfahrens- und das Gerichtsorganisationsrecht im Vorhinein für jeden denkbaren Rechtsfall abstrakt regelt, welches Gericht in der jeweiligen Sache zu befinden hat. Geregelt ist dies derzeit insbes. in der StPO und im GVG. Trotz dieser Regelungen sind Zuständigkeitsfragen nicht immer eindeutig, da das Gesetz vielfach an Prognosen (voraussichtliche Strafhöhe) oder Einschätzungen (besondere Bedeutung des Falles, §§ 24 I Nr. 3, 74 I 2, 120 II Nr. 1 GVG) anknüpft. Bei einer Verbindung mehrerer Strafsachen, §§ 2 ff. StPO, ist das Gericht höherer Ordnung zuständig.

II. Arten der Zuständigkeit

1. Sachliche Zuständigkeit: Regelung der Frage, welches Gericht (z.B. AG, LG) und welcher Spruchkörper innerhalb eines Gerichts bei unterschiedlicher Strafgewalt (z.B. Einzelrichter, Schöffengericht) für die Strafsache in erster Instanz zuständig ist. Sie ist gem. § 6 StPO in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen. Gem. § 269 StPO darf sich ein Gericht nicht deshalb für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niedriger Ordnung gehört (siehe dazu noch Arbeitsblatt Nr. 7).
2. Örtliche Zuständigkeit: Regelung der Frage, welches von mehreren sachlich zuständigen Gerichten nach örtlichen Gesichtspunkten zuständig ist (§§ 7 ff. StPO). Sie ist gem. § 16 StPO (nur) bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens von Amts wegen zu prüfen, danach lediglich auf Einwand des Angeklagten. Eine Rüge ist allerdings nur bis zum Beginn der Vernehmung zur Sache in der Hauptverhandlung möglich.
3. Funktionelle Zuständigkeit: Zuständigkeitsprobleme, die nicht durch die Regeln der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit gelöst werden (z.B. Rechtsmittelzuständigkeiten, Zuständigkeitsverteilung zwischen Spruchkörpern mit gleicher Strafgewalt [Bsp.: allgemeine Strafkammer oder Wirtschaftsstrafkammer], Aufgabenverteilung innerhalb der Spruchkörper [z.B. Verhandlungsleitung des Vorsitzenden, § 238 I StPO], Zuständigkeiten des Ermittlungsrichters).

III. Die sachliche Zuständigkeit (in erster Instanz) (siehe Arbeitsblatt Nr. 7)

1. Das Amtsgericht: Regelzuständigkeit nach § 24 I GVG
 - a) Strafrichter (1 Berufsrichter, § 25 GVG)
 - b) Schöffengericht (1 Berufsrichter, 2 Schöffen, § 29 I GVG)
 - c) Erweitertes Schöffengericht (2 Berufsrichter, 2 Schöffen, § 29 II GVG)
2. Das Landgericht: Zuständigkeit in den Fällen des § 74 GVG
 - a) Große Strafkammer (3 Berufsrichter, 2 Schöffen, § 76 I 1 GVG, in einfachen Fällen 2 Berufsrichter, 2 Schöffen, § 76 II GVG)
 - b) Schwurgericht, § 74 II GVG; Wirtschaftsstrafkammer, § 74c GVG; Staatsschutzkammer, § 74a GVG
3. Das Oberlandesgericht (in Berlin: Kammergericht): Zuständigkeit in den Fällen des § 120 I, II GVG (Staatsschutzdelikte u.a.).

IV. Zuständigkeit in Rechtsmittelsachen bei Urteilen (bei Beschwerden gelten Sonderregelungen)

1. Erste Instanz AG (Strafrichter oder [erweitertes] Schöffengericht): Berufung (§§ 312, 313 StPO) ans LG (kleine Strafkammer, 1 Berufsrichter, 2 Schöffen, §§ 74 III, 76 I 1 GVG; bei Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts 2 Berufsrichter, 2 Schöffen, § 76 VI 1 GVG). Revision (§§ 121 I Nr. 1b GVG) hiergegen ans OLG (3 Berufsrichter, § 122 I GVG). Zulässig ist aber auch die Sprungrevision gegen Urteile des AG an das OLG, § 335 StPO.
2. Erste Instanz LG: Revision (§ 135 I GVG) zum BGH (Senat mit 5 Berufsrichtern, § 139 GVG).
3. Erste Instanz OLG: Revision (§ 135 I GVG) zum BGH (Senat mit 5 Berufsrichtern, § 139 GVG).

V. Die örtliche Zuständigkeit („Gerichtsstand“, §§ 7 ff. StPO). Bei mehreren Gerichtsständen Wahlrecht der Staatsanwaltschaft.

1. Gerichtsstand des Tatortes, § 7 StPO. Zum Begriff des Tatorts vgl. § 9 StGB.
2. Gerichtsstand des Wohnsitzes bzw. Aufenthaltsortes des Angeschuldigten, § 8 StPO.
3. Gerichtsstand des Ergreifungsortes, § 9 StPO. Insbes. bei Auslandstaten und Taten, bei denen der Tatort nicht feststeht.
4. Besondere Gerichtsstände, §§ 10 ff. StPO. Zu beachten hier insbes. Gerichtsstand des Zusammenhangs, § 13 StPO.

VI. Rechtsfolge bei Verstößen: Liegt ein Verstoß gegen die Zuständigkeitsregeln vor, so besteht an sich ein absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 4 StPO. Nach h.M. gilt dies jedoch nur bei objektiv willkürlichen Verstößen (Entscheidungen, die auf sachfremden oder anderen offensichtlich unhaltbaren Erwägungen beruhen) vor. Ein bloßer Verfahrensirrtum (error in procedendo) soll dagegen unbeachtlich sein. Im Übrigen schadet die fehlerhafte Übernahme durch ein Gericht höherer Ordnung nicht (§ 269 StPO).

Literatur/Lehrbücher: *Heinrich/Reinbacher*, Examinatorium Strafprozessrecht, 2. Auflage 2017, Problem 6.

Literatur/Aufsätze: *Arnold*, Bewegliche Zuständigkeit versus gesetzlicher Richter, ZIS 2008, 92; *Helm*, Grundzüge des Strafverfahrensrechts: Die örtliche und funktionelle Zuständigkeit sowie der Instanzenzug, JA 2007, 272.

Rechtsprechung: **BVerfGE 9, 223** – Begünstigung (Zulässigkeit der „beweglichen Zuständigkeit“); **BVerfGE 20, 336** – Trunkenheitsfahrt (Gerichtsstandsbestimmung durch den BGH); **BVerfGE 22, 254** – Einzelrichter (Zulässigkeit der „beweglichen Zuständigkeit“); **BGHSt 43, 53** – Unterbezahlung (Besondere Bedeutung des Falles); **BGHSt 44, 34** – Castor (Besondere Bedeutung des Falles); **BGHSt 46, 238** – Eggesin (Zuständigkeit des OLG); **BGHSt 47,16** – Kindlicher Zeuge (Bedeutung des Falles).